

Christian Harringa

*Zwischen Völkerrecht und Frascati: Praktische Aspekte der Ausgestaltung internationaler Kooperationen am Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY)**

ÜBERSICHT

I. Einleitung

II. Das DESY und seine Kooperationen am Beispiel von HERA, European XFEL und CTA

1. HERA

2. European XFEL

3. Cherenkov Telescope Array (CTA)

III. Bewertung von Kooperationsformen am Beispiel der von der ESFRI ausgewählten Charakteristika

IV. Thesen zu den Erfolgsfaktoren bei der Organisation internationaler Forschungseinrichtungen

I. Einleitung

Der weit überwiegende Teil aktueller Forschungsvorhaben ist international. Forschungsergebnisse werden international veröffentlicht und bewertet, Forschungsteams sind multinational und jedenfalls in Europa werden auch Ressourcen für größere Projekte in immer stärkerem Maße international vergeben. Die Frage, wie diese internationale Zusammenarbeit von Forschern in geeignete Organisationsformen gegossen werden kann, nimmt damit ebenfalls eine wachsende Bedeutung ein.

Dabei ist die einhergehende Verrechtlichung des Themas den agierenden Wissenschaftlern und zum Teil auch den sie beschäftigenden Institutionen vielfach nicht bewusst. Dort wo sie es ist, werden Regelungsansprüche aus den beteiligten Rechtssystemen vielfach als ein lästiges Beiwerk empfunden, welches Zeit kostet, die für die eigentliche Forschung fehlt und Anforderungen manifestiert, denen sich die Forschung glaubte entziehen zu können. Früher waren Forschungsvorhaben durch Absprachen hochintelligenter und einander gut bekannter Akteure geföhlt um ein vielfaches einfacher. Heutige Konstrukte aus den verschiedensten nationalen und internationalen Rechtsgebieten, die für eine moderne Forschungskoopeation wie etwa den im September dieses

Jahres eingeweihten europäischen Röntgenlaser European XFEL nötig sind, werden dagegen als äußerst komplex empfunden.

Der unlängst unternommene Anlauf,¹ aufbauend auf den Instituten des deutschen Gesellschaftsrechts eine für wissenschaftliche Kooperationen besonders geeignete Kooperationsform zu entwickeln, kann hier sehr hilfreiche Dienste leisten. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Initiative von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine umfassende Lösung unter Einschluss nicht nur von gesellschafts-, sondern auch von haftungs- und insbesondere steuerrechtlichen Fragestellungen zu entwickeln. In welcher Form diese Kooperationen künftig normiert und standardisiert werden können, bzw. welcher Katalog erprobter Rechtskonstrukte hierfür sinnvoll wäre, wird in den weiteren Beiträgen dieses Heftes beleuchtet.

Im Zentrum des hier verschriftlichten Symposiumsbeitrags geht es darum, einige Beispiele aus der erprobten Kooperationspraxis einer seit mehreren Jahrzehnten international agierenden Forschungseinrichtung aufzuzeigen. Im Anschluss werden diese Beispiele gemäß den vom European Strategy Forum on Research Infrastructures (ESFRI) der EU gewählten Charakteristika² eingeordnet. Die vom ESFRI gewählten Charakteristika werden dabei um jene ergänzt, die sich in der Praxis des DESY als besonders wesentlich für die Erfolgsaussichten einer Kooperation erwiesen haben. Schließlich werden dann, gestützt auf die praktische Erfahrung am DESY, Thesen zu erfolgskritischen Organisationscharakteristika von Forschungskoopeationen entwickelt, die bei der vorgesehenen rechtlichen Abbildung künftiger wissenschaftlicher Kooperationsformen Orientierung bieten können.

II. Das DESY und seine Kooperationen am Beispiel von HERA, European XFEL und CTA

Das DESY baut und betreibt seit 1959 in Hamburg als Stiftung des Bürgerlichen Rechts Teilchenbeschleuniger,

* Schriftliche Version eines Vortrags gehalten anlässlich des Symposiums „Forschungskoopeationen Plädoyer für eine wissenschaftsadäquate Rechtsform“ am 6. Oktober 2017 in Berlin. Die in diesem Aufsatz geäußerten Ansichten sind die des Autors und geben nicht notwendigerweise die offizielle Meinung des DESY wieder.

1 Vgl. Wolfram Eberbach, Peter Hommelhoff, Johannes Lappe: Eine Kooperationsform für die Wissenschaft, Ordnung der Wissenschaft 1/2017, S. 1ff.

2 Report of the Workshop on the Legal forms of research infrastructures of pan-European interests, Brussels 23 March 2006.

die der Erforschung der Materie in maximaler zeitlicher und räumlicher Auflösung dienen. Seit 1992 hat DESY einen zweiten Standort in Zeuthen bei Berlin, der sich vor allem der Astroteilchenphysik widmet. Mit heute mehr als 2.300 Beschäftigten und einem Jahresetat von mehr als 350 Mio. € zählt das DESY zu den größten Beschleunigerzentren weltweit. Mehr als 3.000 Gastforscher arbeiten jährlich für einige Zeit am DESY, mehr als 1.000 Kooperationen wurden zwischen dem DESY und Forschungspartnern im In- und Ausland geschlossen.³ DESY ist Gründungsmitglied der Helmholtz-Gemeinschaft.

Für die Zwecke dieser Darstellung werden drei wesentliche Kooperationsprojekte gewählt, die DESY in den vergangenen Jahrzehnten geprägt haben bzw. im Fall von CTA künftig tun werden. Allen drei Projekten ist gemein, dass es sich um internationale Kooperationen mit einer größeren Zahl von Teilnehmern und einem Budget im drei- bis vierstelligen Millionen-Euro-Bereich handelt. Die Projekte, die hier in ihrer physikalisch-naturwissenschaftlichen Konzeption nur im Ansatz beschrieben werden können, dienen als Beispiele für verschiedene organisatorische Herausforderungen, an denen sich Vorschläge für die rechtliche Verfasstheit von Forschungsk Kooperationen messen lassen müssen. Ihre Darstellung beschränkt sich daher an dieser Stelle im Wesentlichen auf organisatorische Rahmendaten.

1. HERA

Die der Untersuchung der inneren Proton-Struktur gewidmete *Hadron-Elektron-Ring-Anlage* HERA ist mit einem Umfang von 6.336 Metern die größte Beschleunigeranlage, die DESY je errichtet hat. In dieser Anlage werden Teilchen beschleunigt und an vorbestimmten Punkten zur Kollision gebracht. Aus den zerberstenden sub-atomaren Teilchen lassen sich dann durch aufwendige Detektoren unter Einsatz riesiger Rechenkapazitäten Rückschlüsse auf die Teilchenstruktur ziehen. Der Bau der unterirdischen Anlage begann 1984. Die ersten Experimente konnten 1992 ihren Messbetrieb beginnen. Herausragender wissenschaftlicher Erfolg der Anlage war die Entdeckung des Gluons. HERA war bis Ende Juni 2007 in Betrieb.

Zwölf Länder mit mehr als 40 Forschungsinstituten waren am Bau der mehr als 1 Milliarde Mark teuren Anlage beteiligt, rund 77 % der Kosten wurden von Deutschland getragen. Interessant ist das seither insbesondere im Bereich der damals federführenden Teilchenphysik im-

mer wieder höchgelobte sog. „HERA-Modell“.⁴ Dieses Modell beschreibt die Organisation von Planung, Bau und Betrieb einer Forschungsinfrastruktur von hoher Komplexität und enormem Ressourcenbedarf im Rahmen einer Gemeinschaft interessierter Forschungseinrichtungen, die sich ohne eine eigene ausdrückliche rechtliche Organisation rund um einen zentralen „Organisator“ – in diesem Falle DESY – aufstellt. Konkret bestand die Kollaboration im Wesentlichen aus Sachbeiträgen in Form von Komponenten der Gesamtanlage, über deren Notwendigkeit man sich in Form eines rechtlich nicht bindenden Konzepts zwischen DESY und den übrigen Beteiligten verständigt hatte. Zur Lieferung dieser In-Kind-Beiträge in der erforderlichen Spezifikation hatten sich die Beteiligten bilateral gegenüber DESY verpflichtet. Auf diese Weise war die Beschaffung signifikanter Ressourcen einschließlich deren Umwandlung in entsprechend bepreiste Sachbeiträge den internationalen Partnern überlassen. Finanzielle Direktbeiträge wurden weitgehend vermieden.

Im Betrieb der Anlage lagen die Verantwortung für den Beschleuniger und die gesamte Administration bei DESY. Die Verantwortung für die Experimente einschließlich der zugehörigen Detektorkomponenten wurde vom jeweiligen Partnerinstitut bzw. der für die einzelnen Experimente vereinbarten Kooperation mehrerer Institute übernommen. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Treffen der beitragenden Länder, in der auch die Finanzplanung für die kommenden Jahre vorgenommen wurde. Hilfreich für diese Kooperation war die Tatsache, dass sie sich innerhalb der Community der Teilchenphysiker konstituierte, die langjährige Erfahrungen mit ähnlichen, wenn auch im Umfang kleineren Projekten hatte.

In der Rückschau wird das nunmehr seit mehr als zehn Jahren nicht mehr betriebene Modell, dessen Datenauswertung gleichwohl noch immer andauert, von Seiten aller Beteiligten als ein großer Erfolg gewertet. Dies gilt insbesondere für die scheinbar kaum wahrnehmbare Natur der Organisation im Sinne einer insbesondere in der Teilchenphysik erprobten Kooperation zahlreicher Akteure, die sich primär um ein wissenschaftliches Konzept für eine zentrale Anlage organisieren.

2. European XFEL

Der Linearbeschleuniger European X-Ray Free Electron Laser XFEL ist die hellste Lichtquelle der Welt. In Betrieb seit September 2017, dient die Anlage u. a. dazu, molekulare Prozesse mit bis zu 27.000 Bildern pro Sekunde zu

3 Vgl. Ehrich Lohman und Paul Söding, Von schnellen Teilchen und hellem Licht, 50 Jahre Deutsches Elektronen Synchrotron,

Weinheim 2009.

4 Lohman und Söding a.a.O. S. 124 ff.

analysieren. Damit sind dreidimensionale Aufnahmen chemischer und biologischer Prozesse möglich, die völlig neue wissenschaftliche Potentiale in vielen Gebieten erschließen.

DESY hat mit dem Projekt FLASH die technologischen Voraussetzungen für die Elektronenlasertechnologie geschaffen und ist für die ursprüngliche Konzeption des Gesamtprojekts sowie als Konsortialführer für Bau und Betrieb des Beschleunigers, der auf dem DESY-Gelände in Hamburg-Bahrenfeld seinen Anfang nimmt, verantwortlich.

Rechtliche Grundlage des Projekts ist eine völkerrechtliche Übereinkunft,⁵ auf deren Basis eine von 11 Gesellschaftern gehaltene deutsche GmbH – die European XFEL GmbH – gegründet wurde. Größter Gesellschafter ist mit rund 58 % die Bundesrepublik Deutschland, für die DESY die Gesellschafterrolle innehat, zweitgrößter Gesellschafter die Russische Föderation mit rund 27 % der Anteile. Die mit den russischen Anteilen verknüpfte Finanzierungszusage in Höhe von mehr als 250 Miö. € wurde als wichtiger Durchbruch für den Beginn der Realisierung gesehen.⁶ Derzeit neun weitere europäische Partner folgen mit Anteilen von 3 % und weniger.

Die European XFEL GmbH ist verantwortlich für den Betrieb der Experimente, welche rund drei Kilometer von DESY entfernt im schleswig-holsteinischen Schenefeld stattfinden. Die GmbH ist zudem Vertragspartner für die mit den Partnern einschließlich Deutschland vereinbarten In-Kind-Beiträge. Die Baukosten betragen mehr als 1,5 Mrd. €.

Die strategische Leitung der European XFEL GmbH erfolgt durch den sog. XFEL-Council, in dem die Gesellschafter zusammenkommen. Im Übrigen liegt die Leitung bei der Geschäftsführung der GmbH.

Administrative und rechtliche Herausforderungen des Projekts ergeben sich immer wieder aus der als sog. „Cömpany-Lösung“ benannten rechtlichen Selbstständigkeit. Während diese Selbstständigkeit im Sinne einer transparenten und von DESY als Hauptgesellschafter unabhängigen Organisationsform geschätzt wird, ergeben sich gleichzeitig eine Reihe von Schwierigkeiten gegenüber dem zuvor geschilderten HERA-Modell. Beispiele sind etwa Umsatzsteuertatbestände für die von DESY erbrachten Leistungen. Hier ist derzeit zu klären, inwieweit das zwischen den zuständigen Steuerverwaltungen und den einzelnen Zentren der Helmholtz-Gemein-

schaft vereinbarte sog. Frascati-Modell⁷ auch auf die European XFEL GmbH Anwendung findet. Weitere Herausforderungen ergeben sich etwa bei der Personalüberlassung zwischen DESY und der GmbH und nicht zuletzt bei der Zurechnung der erwarteten wissenschaftlichen Erfolge und der daraus resultierenden Reputation.

3. Cherenkov Telescope Array (CTA)

Bei CTA handelt es sich um ein Projekt, das am DESY-Standort in Zeuthen im Bereich der Astroteilchenphysik betrieben wird. Hier geht es um die Errichtung und den Betrieb zweier Observatorien für die Detektion hochenergetischer Gammastrahlen in Chile und auf der Kanareninsel La Palma. Das Projekt befindet sich mit seinen 11 Partnern derzeit noch in der Vorbereitungsphase. Zusagen für das insgesamt rund 400 Miö. € teure Vorhaben liegen aus mehreren europäischen Ländern vor, darunter Deutschland mit rund 19 %. Momentan existiert ein Interim-Rechtsträger in Form einer in Heidelberg beheimateten gGmbH. Der Umzug zum neuen Hauptquartier nach Bologna einerseits und zum Science Data Management Center bei DESY in Zeuthen ist zwischen den Akteuren vereinbart. Mittelfristig wird der Übergang in die noch relativ junge europarechtliche Rechtsform des ERIC⁸ geplant.

Ähnlich der European XFEL GmbH soll der künftige CTA-ERIC eine völker- bzw. gemeinschaftsrechtliche Gründungskonvention erhalten und dann Vertragspartner von In-Kind-Verträgen über zu erbringende Komponenten wie etwa einzelne Teleskope werden. Auch hier ist geplant, dass die deutsche Mitgliedschaft im CTA-ERIC maßgeblich von DESY wahrgenommen wird.

Das CTA-Projekt stößt derzeit auf ähnliche rechtlich-organisatorische Herausforderungen wie die European XFEL GmbH, auch hier gilt es insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Fragen zu klären, die durch den vorgesehenen Umzug von Heidelberg nach Bologna noch einmal komplexer sind. Die Frage der Reputationszurechnung hat eine Rolle gespielt bei der Entscheidung, Hauptquartier und Science Data Management Center an zwei unterschiedlichen Orten unterzubringen, wird der CTA-ERIC unter Einschluss der geplanten Observatorien am Ende an insgesamt vier Standorten innerhalb und außerhalb von Europa beheimatet sein.

5 Convention concerning the Construction and Operation of a European X-Ray Free-Electron Laser Facility, Hamburg 2009.

6 Olof Hallonstén, *The Politics of European Collaboration in Big Science*, in Mayer et al. *The Global Politics of Science and Technology*, Berlin 2014.

7 Hierbei geht es um den Umfang der Vorsteuerabzugsfähigkeit,

der auf der Grundlage der Klassifizierungen wissenschaftlicher Tätigkeit nach dem sog. Frascati-Manual der OECD geregelt wird.

8 Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC).

III. Bewertung von Kooperationsformen am Beispiel der von der ESFRI ausgewählten Charakteristika

Die vorangegangenen Beispiele schildern allesamt Forschungsk Kooperationen, die unter maßgeblicher deutscher Beteiligung gemeinsam mit europäischen Partnern betrieben werden. Auch künftig ist davon auszugehen, dass Vorhaben, bei denen eine wissenschaftlich-inhaltliche Kooperation zwischen mehreren europäischen Ländern und ein Finanzbudget im höheren Millionenbereich erforderlich ist, auf der Ebene der EU organisiert werden. Die EU selbst hat diesem Umstand nicht nur 2009 mit der Schaffung des forschungsspezifischen Rechtsträgers ERIC Rechnung getragen, sondern hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2002 das European Strategy Forum on Research Infrastructures begründet. Es dient mit seinen Delegierten aus den Mitgliedstaaten der EU als wichtiges Koordinationsinstrument und spielt eine Schlüsselrolle bei der Artikulation von Anforderungen an aktuelle und künftige Forschungsk Kooperationen. In dieser Funktion hat das ESFRI 2006 einen Workshop über rechtliche Formen von Forschungsinfrastrukturen im gesamteuropäischen Interesse, darunter auch European XFEL, vorgenommen.⁹

Angesichts der Bedeutung des europäischen Rechtsraums und nicht zuletzt dem Primat des EU-Rechts für die künftige Rechtsgestaltung von Forschungsk Kooperationen auch in Deutschland macht es Sinn, die Einschätzungen des ESFRI in die Diskussion mit einzubeziehen. Dies gilt umso mehr, als nicht alle der im ESFRI-Report getroffenen Wertungen mit den praktischen Erfahrungen des Jahres 2017 am DESY übereinstimmen.

Das ESFRI nimmt zunächst eine Klassifizierung möglicher Formen der Forschungsk Kooperation nach ihrer Rechtsform, namentlich Völkerrecht, EU-Recht und nationales Recht, vor.

Forschungsk Kooperationen auf der Basis einer völkerrechtlichen Vereinbarung wie etwa beim Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire CERN oder dem European Molecular Biology Laboratory EMBL führen regelmäßig¹⁰ zur Gründung einer mit Völkerrechtspersönlichkeit ausgestatteten Rechtsperson. Bei der Begründung einer solchen Kooperation entstehen umfassende Gründungsdokumente hinsichtlich Mission, Funktion und Struktur der Kooperation, hierzu zählt auch eine klare Governance. Mit der Völkerrechtspersönlichkeit sind in der Regel Privilegien im Abgabebereich und zum Teil auch in der Anwendung nationaler aufsichtsrechtlicher Regelungen verknüpft, was

wiederum zu einer umfassenden spezifischen Regelung etwa über ein Finanzstatut führt. Nicht zuletzt werden durch die Gehaltsregelungen nach internationalem Standard einschließlich steuerlicher Befreiungen sehr attraktive Vergütungsregelungen für das international zu rekrutierende Personal ermöglicht.

Diesen vom ESFRI anerkannten Vorteilen steht ein aufwändiger Gründungsprozess einschließlich parlamentarischer Ratifizierungserfordernisse in den Mitgliedstaaten gegenüber,¹¹ gepaart mit einer nur noch teilweise zu beeinflussenden Finanzierungspflicht durch die Mitglieder.

DESY selbst hat als wichtiger deutscher Kooperationspartner bzw. wissenschaftlicher Nutzer des CERN sowie als Standort einer Outstation des in Heidelberg beheimateten EMBL Erfahrungen mit Forschungsk Kooperationen mit Völkerrechtspersönlichkeit gemacht. Dabei lässt sich feststellen, dass ein umfassender und spezifischer Regelungskatalog durchaus vorteilhaft sein kann. Insbesondere klare Regelungen hinsichtlich der Anwendung nationaler Umsatzsteuer- und Zollregelungen sind angesichts einer zunehmenden und politisch gewünschten Durchdringung von klassisch wissenschaftlichen Themen einerseits und Industriekooperationen andererseits von einem nicht zu unterschätzenden Vorteil. Als Gastgeber einer völkerrechtlich verfassten Einrichtung wie dem EMBL hat DESY allerdings auch Erfahrungen gesammelt, die sich aus der Diskussion von Fragen des Völkerrechtsstatus und daraus ggf. resultierender Befreiungen von nationalen Vorschriften ergeben können.

Für das Modell einer europarechtlich fundierten Forschungsk Kooperation bezog sich das ESFR noch vor Einrichtung des ERIC im Jahre 2009 auf das Gemeinsame Unternehmen i.S.v. Art. 187 AEUV (ehem. Art. 171 EGV). Hier werden als Vorteile u. a. klare und transparente spezifische Managementregeln und eine gute Anwendbarkeit für Industriekooperationen benannt.¹²

Am DESY selbst liegen bislang noch keine intensiven Erfahrungen mit europarechtlich begründeten Forschungsk Kooperationen vor, obwohl etwa mit der als ERIC organisierten Europäischen Spallationsquelle ESS in Lund eine wissenschaftliche Zusammenarbeit besteht, die unlängst auch um einen administrativen Austausch ergänzt wurde. Aktuell stellen sich für das ERIC noch Fragen nach der Reichweite einer Umsatzsteuerprivilegierung, namentlich inwieweit diese auch für die Erstellung von In-Kind-Leistungen der Kooperationspartner Anwendung finden kann.

9 ESFRI Report of the Workshop on the Legal forms of research infrastructures of pan-European interests, 23 March 2006, Brussels QUELLE.

10 Mischformen sind gleichwohl denkbar, wenn wie beim European XFEL sich die Mitgliedstaaten auf der Basis einer völkerrechtli-

chen Konvention zur Gründung einer GmbH nach deutschem Recht verpflichten.

11 ESFRI Report, a.a.O., S. 15.

12 SFRI-Report a.a.O. S. 10.

Hinsichtlich der klassischen Rechtsformwahl unter nationalem Recht bezieht sich das ESFRI neben einem vollhaftenden Unternehmen wie der European Synchrotron Radiation Facility ESRF in Form der französischen Société Civile u. a. auch auf die beim European XFEL gewählte Form der GmbH sowie auf die Rechtsform einer Stiftung nach niederländischem Recht, die für die Stiftung Deutsch Niederländische Windkanäle DNW gewählt wurde. Diesen national verfassten Kooperationen attestiert das ESFRI¹³ neben klaren Management- und Buchführungsregeln mit Ausnahme der Stiftung eine gute Anschlussfähigkeit für die Industrie sowie eine im Vergleich zu völkerrechtlichen Lösungen deutlich günstigere Kostenstruktur.

Als deutscher Gesellschafter des European XFEL hat DESY, wie bereits unter II. 2 beschrieben, einen längeren Erfahrungsschatz sowohl als Kooperationspartner wie auch als Anteilseigner sammeln können. Dabei hat sich gezeigt, dass die auf den ersten Blick klare gesellschaftsrechtliche Lösung vielfach überlagert wird von der gelebten Praxis in der international zusammengesetzten Gesellschafterversammlung, dem XFEL-Council. Der Verzicht auf eine umfassende und abschließende (völker-)rechtliche Lösung, auch hinsichtlich von Steuern und Abgaben, stellt die Verwaltung des wissenschaftlich überaus erfolgreichen Projektes immer wieder vor große Herausforderungen. Diese mögen zum Teil aus der Hybrid-Struktur einer auf einer völkerrechtlichen Konvention begründeten Gründung einer deutschen GmbH liegen. Allerdings kann als fraglich gelten, ob eine internationale Kooperation ohne eine solche Konvention einschließlich der geübten Praxis eines Quasi-Erfordernisses einstimmiger Entscheidungen überhaupt denkbar ist.

IV. Thesen zu den Erfolgsfaktoren bei der rechtlichen Organisation internationaler Forschungs-k Kooperationen

In der Gesamtschau lässt sich aus der Perspektive DESYs konstatieren, dass die Erfolgsaussichten der unterschiedlichen Rechtsformen internationaler Forschungseinrichtungen nicht immer leicht vorherzusehen sind. Das scheinbar regelungsfreie „HERA-Mödel“ findet noch immer großen Anklang unter den beteiligten Wissenschaftlern, dagegen erweisen sich deutlich aufwändigere Rechtskonstrukte wie der European XFEL in der konkreten Anwendung als durchaus anspruchsvoll.

Aus der naturgemäß subjektiven, allerdings über eine Vielzahl von Jahren und Projekten gewachsenen Erfahrung DESYs als Partner bzw. Initiator lassen sich einige

Thesen über relevante Erfolgsfaktoren bei der rechtlichen Konstruktion internationaler Forschungs-k Kooperationen ableiten:

- Völker- bzw. unionsrechtliche Lösungen sind manchmal nur auf den ersten Blick unangemessen aufwändig.

Die mehr als 60-jährige erfolgreiche Arbeit des CERN ebenso wie die des deutlich jüngeren EMBL zeigen, dass sich individuelle völkerrechtliche Lösungen mit ihren umfassenden Befreiungen in Bereichen aktuell wachsender Komplexität wie Zoll oder Steuern als durchaus praktisch erweisen können und komplexe Gründungsprozesse sich längerfristig als durchaus lohnend erweisen. Dies gilt voraussichtlich auch für das europarechtliche Rechtskonstrukt ERIC, auch wenn hierzu noch keine längeren Praxis existiert und bereits Zweifel an der angemessenen Reichweite der Steuerbefreiung erhoben werden. Wesentlicher Grund hierfür ist der diesen Rechtspersonen immanente und im nächsten Punkt erläuterte holistische Ansatz.

- Rechtsinstitute mit holistischem Ansatz schützen vor aktuellen und künftigen Herausforderungen.

Bei der Wahl eines bestehenden bzw. der Konzeption eines neuen Rechtsrahmens für wissenschaftliche Kooperationen erweisen sich solche Rechtsinstitute als anwendungsfreundlich, die einen Regelungsansatz verfolgen, der neben Aspekten des Gesellschaftsrechts auch die Bereiche Steuern und Abgaben abschließend und sonderrechtlich regeln. Diese Privilegierung ist zwar rechtsdogmatisch unschön und auch nicht sonderlich fantasievoll, gleichwohl sollte bei einem Regelungsgegenstand wie der Forschung, die sich einer stetig wachsenden auch politischen Wertschätzung erfreut, nicht vorschnell darauf verzichtet werden. Wer über die Konzeption von Spezialrechtsformen, maßgeschneidert für die Belange von Forschungs-k Kooperationen, nachdenkt, findet sich mit einer dezidierten Privilegierung durchaus in guter Gesellschaft. So zeigt sich dieser Grundgedanke doch deutlich etwa in Rechtsgebieten wie dem Europäischen Beihilferecht oder auch der leider z. T. der Vergangenheit angehörenden forschungsfreundlichen Handhabung des Umsatzsteuerrechts.

- „Rechtsfreie“ Konstrukte sind möglich

Komplexe und langjährige Kooperationsprojekte sind, wie im „HERA-Modell“, im Einzelfall auf der Basis einer technischen Verständigung ohne rechtliche Verbindlichkeit möglich. Hinzukommen müssen neben der technisch-inhaltlichen Verständigung eine Reihe von bilateralen Verträgen zwischen einem zentralen Organisator

13 ESFRI-Report a.a.O. S. 7.

und den beitragenden Partnern. Eine solche Kooperation kann nur entstehen, wenn hinreichende wissenschaftspolitische Bereitschaft besteht, sich einem zentralen Organisator mit großem Mitteleinsatz und über einen längeren Zeitraum anzuschließen. Das Fehlen einer rechtlichen Verselbstständigung der Kooperation löst dabei – unter der Voraussetzung einer gedeihlichen Zusammenarbeit der Partner – auch das Problem, dass die eine Kooperation tragenden Partner ggf. in der Wahrnehmung hinter die Kooperation zurücktreten.

■ Kritischer Faktor Reputationszurechnung

Mit Ausnahme des „HERA-Modells“ sind die geschilderten Ansätze allesamt anfällig für den in der Wissenschaft durchaus kritischen Faktor der Reputationszurechnung. Auch bei einer effizienten und hinreichend abschließenden rechtli-

chen Regelung stellt sich doch in vielen Fällen die Frage, ob aus Sicht der beitragenden Partner eine angemessene Zurechnung der zu erwartenden wissenschaftlichen Reputation über die in der Regel längere Dauer der Kooperation sichergestellt ist. Da es hier nicht primär um wissenschaftliche Eitelkeit, sondern um handfeste Interessen an Wahrnehmbarkeit, politischer Wertschätzung und einhergehender Sicherung künftiger öffentlicher Förderung geht, ist dieser Punkt nicht zu vernachlässigen. Dieser Sorge Rechnung zu tragen, erscheint dabei als eine der größten Herausforderungen im Umgang mit aktuellen und künftigen Forschungsk Kooperationen.

Christian Harringa ist Administrativer Direktor am DESY.